

Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage AEst

2016

- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A
- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 B
- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 C
- zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG

Anrechnung/Abzug ausländischer Steuern

Zeile	Laufende Nr. der Anlage			
1				
2	Name des Staates/Fonds 16			
3	Ausländische Einkünfte (ohne nach § 8b Abs. 1 KStG steuerfreie Beträge)			
	<small>Nach deutschem Steuerrecht ermittelte ausländische Einkünfte, Übertragungsgewinn i. S. des § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3 UmwStG oder Einbringungsgewinn i. S. des § 20 Abs. 7 oder 8 UmwStG (einschließlich ausländischer Steuer; nach Verlustausgleich und Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 EStG; ggf. ausländische Einkünfte i. S. des § 50 Abs. 3 EStG)</small>			
			EUR	
3	aus eigener Tätigkeit			
4	lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung aus Beteiligungen an Mitunternehmerschaften			
	<small>Nur bei Organträgern:</small>			
5	lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG der Organgesellschaft(en)			
6	Summe			13
	Anrechenbare ausländische Steuer nach § 26 Abs. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 1 und 2 EStG ⁴⁴			
	<small>Der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer entsprechende ausländische Steuer, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch, sowie nach DBA oder nach § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG anrechenbare fiktive ausländische Steuer</small>			
7	aus eigener Tätigkeit (lt. Nachweis)			
8	lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung aus Beteiligungen an Mitunternehmerschaften			
	<small>Nur bei Organträgern:</small>			
9	lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG der Organgesellschaft(en)			
10	Ausländische Steuern lt. Zeilen 7 bis 9, die nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 1 EStG auf die Körperschaftsteuer anzurechnen – bei Organgesellschaften anrechenbar – sind ⁴²			14
	<small>Nicht bei Organgesellschaften:</small>			
11	Ausländische Steuern lt. Zeilen 7 bis 9 (ohne fiktive Steuer), für die gemäß § 34c Abs. 2 EStG anstelle der Anrechnung der Abzug vom Einkommen beantragt wird (Übertrag nach Zeile 52 des Vordrucks KSt 1 A, KSt 1 B oder KSt 1 C) ^{42 17}			
	Ausländische Steuer, für die ein Abzug nach § 26 Abs. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 3 EStG zusteht			
	<small>Nicht anrechenbare ausländische Steuern, die nach § 34c Abs. 3 EStG zum Abzug berechtigen:</small>			
12	aus eigener Tätigkeit (lt. Nachweis)			
13	lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung aus Beteiligungen an Mitunternehmerschaften			
14	Summe der Zeilen 12 und 13 (Übertrag nach Zeile 52a des Vordrucks KSt 1 A, KSt 1 B oder KSt 1 C)			